



Der Bundespräsident.

Schulwegskostenerlassverordnung

Gültig: In österreichweiten Schulen.

Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Auch für Schüler, die nicht die Möglichkeit haben, privat oder mit zu zahlenden öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule zu kommen, wird die Auswahl an verschiedenen Schulen größer, da nicht nur nächstgelegene Schulen, zu denen man zu Fuß gelangen kann, infrage kommen.

§1 Inhalt:

Alle Schüler können mit öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos in die Schule und nach Hause kommen.

Begriffsbestimmung:

Jeder Schüler einer Volksschule und einer weiterführenden Schule ist von der Regelung betroffen.

Ausgenommen:

Es gibt keine Ausnahmen aber auch keine Pflicht für Schüler, die Möglichkeit zu nutzen.

§2 Verantwortungsregelung:

Der Staat verpflichtet sich, die Kosten für die An- und Abreise der Schüler zu übernehmen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Der Staat muss den kostenlosen Schulweg allen Schülern ermöglichen.

- keine Angabe -

- keine Angabe -

